

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind**

- Ed. Anton in Halle a/S.** 6849
Festschrift des Thüring.-Sächs. Geschichtsvereins, dem Vorsitzenden der Centraldirektion der Monumenta Germaniae Herrn Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Ernst Dümmler dargebracht zu der Feier seines 50jährigen Doktorjubiläums. 80 S.
- Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung in Berlin.** 6852
Kirchbach, Was lehrte Jesus? 2. Aufl. 6 M.; geb. 7 M.
- J. G. Ed. Geiz (Geiz & Wändel) in Straßburg i/G.** 6845
Lange, Briefe. Hrsg. v. Köbke. Ca. 4 M.; geb. ca. 5 M.
- Fr. Junge in Erlangen.** 6837
Vollmöller, Das Recensionsexemplar und die bezahlte Recension. 2. Aufl. 40 S.
- Max Kellerser's Hofbuchhandlung in München.** 6851
Vollmann, Weltkunde in der Schule. I. 1 M 60 S.
Hundt-Meixner, Für lustige kleine Leute. 40 S.
- M. Krahn in Berlin.** Nr. 197, S. 6682
Borgmann, Die Chromgerbung. 12 M.; geb. 13 M 50 S.
[Berichtigung des Titels in Nr. 197.]
- Gerhard Rühlmann in Dresden.** 6845
Kalender für Betriebsleitung 1903. 2 Teile. In Lwd. 3 M.; in Brieffaschenlederband 5 M.
Deutscher Mühlen-Kalender 1903. Geb. 3 M.; in Brieffaschenlederband 5 M.
Kalender für die Baumwollindustrie 1903. (Früher: Kalender für die Textil-Industrie.) Geb. 3 M.; in Brieffaschenlederband 5 M.
Deutscher Schlosser- und Schmiede-Kalender 1903. Geb. 2 M.; in Brieffaschenlederband 4 M.
Kalender für Zeichenlehrer 1903. Geb. 2 M.; in Brieffaschenlederband 4 M.
Kalender für Eisenbahn-Beamte 1903. Geb. 1 M 50 S.
Kalender für Kohleninteressenten 1903. Geb. 4 M.; in Brieffaschenlederband 6 M.
- G. S. Mittler & Sohn in Berlin.** 6851
Leitfaden für den Unterricht im Schiffbau. III. Teil: Schiffskunde. 8 M 50 S.; geb. 10 M 50 S.
- Karl Siegmund in Berlin.** 6844
Schmitt, Frauenbewegung und Mädchenschul-Reform. 2 Bde. 12 M.; geb. 15 M.
- Bernhard Tauchnitz in Leipzig.** 6851
Mathers, »Honey.« (T. E. vol. 3600.) 1 M 60 S.
- Unhaltische Verlagsanstalt Inhaber: Hermann Desterwik in Dessau.** 6849
Garten, Wie lernt man sich gut und anständig benehmen? 1 M.

Nichtamtlicher Teil.

Bücherzettel.

(Vgl. Nr. 196 d. Bl.)

Die Redaktion d. Bl. empfang das nachfolgende Schreiben:

Bern, 27. August 1902.

Zu der in neuerer Zeit im Börsenblatt mehrfach besprochenen Frage der »Bücherzettel« gestatte ich mir Ihnen das Folgende mitzuteilen:

Ich bediene mich zur Benachrichtigung über nicht ausführbare Bestellungen der Karte, von der ich Ihnen hierbei ein Exemplar vorlege*), unterstreiche das Giltige und frankiere zur Drucksachentage.

Im Jahre 1900 hat das Postbureau Bern mir eine solche Karte nachgesehen, und die Kreispostdirektion Bern hat auf meine Beschwerde das Verfahren des Bureaus gutgeheißen mit der Begründung, daß Bücherzettel zur Drucksachentage nur zulässig sind für Bücherbestellungen und Bücherangebote; meine Karte sei aber offenbar keins von beiden, und der Einwand, daß meine Karte außer dem Büchertitel und Datum nichts Geschriebenes enthalte, könne an obigem Prinzip nichts ändern.

Auf meine persönliche Vorstellung bei der schweizerischen Oberpostdirektion erhielt ich folgenden Bescheid:

*) Der Vordruck dieser Karte ist folgender (Red.):

P. P.

Ihre geschätzte Bestellung auf

kann nicht umgehend ausgeführt werden, da Gewünschtes noch nicht erschienen ist.

vergriffen ist.

nur auf feste Bestellung erhältlich ist.

augenblicklich auf Lager fehlt.

Ich habe dasselbe für Sie verschrieben und werde es Ihnen in einigen Tagen übersenden.

Hochachtungsvoll

Bern, den

Telephon 998.

Hans Roerber
(vormals Huber & Cie.)

»Bern, den 7. April 1900.

»In Antwort auf Ihre mündliche Reklamation vom 22. März abhin beehren wir uns, Ihnen nachstehendes mitzuteilen:

»Laut einem von uns eingeholten authentischen Bescheid des Deutschen Reichspostamtes in Berlin sind Karten wie die uns vorgelegte in Deutschland weder im Innern noch im Verkehr mit dem Auslande zur Drucksachentage zulässig. Sofern Ihnen solche Karten als Drucksache zugekommen sein sollten, so wäre dies dem Umstande zuzuschreiben, daß sie versehentlich durchgelassen worden sind.

»Die Bestimmungen betreffend die gestatteten Zusätze auf Bücherbestellzetteln sind für den intern-schweizerischen und ausländischen Verkehr die gleichen. Sie lauten wie folgt:

»Es ist gestattet, in den Bestell- und Subskriptionszetteln auf buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Stiche und Musikalien die verlangten oder offerierten Werke handschriftlich anzugeben und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen.«

»Die uns vorgelegte Karte kann nun offenbar nicht als Bestell- oder Subskriptionszettel betrachtet werden, denn ihr Inhalt besteht darin, einem Besteller mitzuteilen, daß ein verlangtes Werk zc. entweder geliefert oder aus irgend einem Grunde nicht geliefert werden kann; es ist also eine Antwort auf eine Bestellung. Da für solche Mitteilungen die handschriftliche Angabe des Werkes zc. nicht als zulässig vorgesehen ist, so könnten die Karten mit diesem Zusätze zur Drucksachentage nicht befördert werden. Mit Rücksicht darauf, daß diese Karten eine große Ähnlichkeit mit den Bücherbestellzetteln besitzen und im Buchhandel allgemein gebräuchlich sind, auch der beanstandete Zusatz für Bücherbestellzettel gestattet ist, wollen wir auf Zusehen hin deren Beförderung zur Drucksachentage im intern-schweizerischen Verkehr bewilligen. Im Verkehr nach dem Auslande können wir jedoch eine solche Bewilligung nicht erteilen.

»Wir müssen uns aber ausdrücklich vorbehalten, sofern uns dies aus irgend einem Grunde notwendig erscheinen sollte, diese Bewilligung jederzeit zurückziehen zu können.